

Einladung zur 13. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 65. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Patricia Rickert (Präsidentin)
Finn Hölter (Stv. Präsident)
Leon Heils (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 13. Sitzung des 65. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 30. Januar 2022 um 18.15 Uhr in Hörsaal S1 (Schloss) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- Freitag, 20. Januar 2022
- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
 - TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4** Berichte aus dem AStA
 - TOP 5** Weitere Berichte
 - TOP 6** Besprechung des 11. Protokolls
 - TOP 7** Besprechung des 12. Protokolls
 - TOP 8** Bestätigung eines Referenten für die Belange der finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden
 - TOP 9** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 10** Antrag auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste beyond medicine
 - TOP 11** 3. Lesung Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation
 - TOP 12** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Rickert
Präsidentin des 65. Studierendenparlaments

**Name des Vereinigung: „beyond medicine“ Hochschulgruppe
Münster**

vom 22. November 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck der Vereinigung	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe der Vereinigung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Aufgaben des Vorstands	5
§ 10 Bestellung des Vorstands	5
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Auflösung der Vereinigung	9
§ 16 Kassenprüfung	9

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen beyond medicine - Hochschulgruppe Münster .
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Bildung von Studierenden, Wissenschaftler:innen, Gründer:innen sowie Interessierten in dem Querschnittsbereich zwischen Medizin und Technologie. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf neuen innovativen digitalen Technologien, die vermehrt Einzug in die Medizin erhalten. Zu diesem Zweck fördert „beyond medicine“ den Kontakt zwischen den Mitgliedern der Vereinigung und anderen Studierenden, Wissenschaftler:innen, Organisationen (bspw. Studierendeninitiativen, Vereinen, Unternehmen) und Universitäten, um einen Gedankenaustausch zu ermöglichen und auszubauen. Bestandteil der Vereinigungsarbeit ist dabei beispielsweise die Veranstaltung von Expert:innenvorträgen mit anschließendem kritischem Diskurs. Konkret können das beispielsweise Vorträge von Professor:innen sein, die akademisches und forschungsbezogenes Wissen vermitteln, oder auch Vorträge von Mitarbeiter:innen von Unternehmen und Organisationen, die praktisches Wissen vermitteln und Wege zur Translation von der Wissenschaft in die Praxis aufzeigen. Ein weiterer Aspekt der Vereinigungsarbeit umfasst das Veranstalten von Formaten zum praktischen Erlernen notwendiger Kenntnisse. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Workshops oder von anwendungsbezogenen Projekten vermittelt werden, in denen interdisziplinäre Teams einzelne Ideen generieren und verwirklichen. Wenn es dabei zur Zusammenarbeit mit Organisationen, öffentlichen Institutionen (z. B. Kliniken in öffentlicher Trägerschaft, Universitäten usw.) oder Unternehmen kommt, geht es dabei explizit um die (Weiter-) Bildung der

Teilnehmer:innen und nicht um einen Leistungsaustausch, wie beispielsweise das Anbieten von Auftragsarbeiten/Beratungsleistungen gegen Entgelt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
- (2) Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Vereinigung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Alle anderen Mitglieder sind davon ausgenommen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Vereinigung zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinigungsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, legt die Mitgliederversammlung fest. Die zeitliche Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe der Vereinigung

- (1) Organe der Vereinigung sind:
 - 1.) der Vorstand,
 - 2.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden

- b. einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenführenden
- (2) Über die Anzahl der in §8 Abs. 1b aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (3) Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter und der/die Kassenführende vertreten die Vereinigung jeweils allein.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand der Vereinigung obliegen die Vertretung der Vereinigung nach § 26 BGB und die Führung ihrer Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinigungsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung sein; mit der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der Vereinigung bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Wahl des ordentlichen Nachfolgers soll innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der oder die Kassenführende.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- (f) die Auflösung der Vereinigung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung und Versendung der Einladungsschreiben kann auf elektronischem Wege (bspw. via E-Mail) erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinigungsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, bzw. einer Versammlungsleiterin geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinigungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss auf Anfrage jedes der anwesenden Mitglieder zu jeder Zeit geprüft werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Gleichstand der Stichwahl entscheidet das Los. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Vereinigung der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Vereinigung sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine/ihre Stellvertretenden gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es in der medizinischen Fakultät einzusetzen hat. Das Vermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

Münster

22.12.2022

Ort

Datum

Michael Kalz



Stefan Krantschneider: S. Krantschneider

Lea Strathausen

L. Strathausen

Felix Ruhl

Felix Ruhl

Nicola Omlor

Nicola Omlor

Julia Sophia Ruhl

Julia Ruhl

Jessica Hengelage

Jessica Hengelage

Namen und Unterschriften von sieben Mitgliedern

AStA-Vorsitz ■ Schlossplatz 1 ■ 48149 Münster

Präsidium des Studierendenparlaments

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Jacob Hassel und Gabriel Dutilleux

Raum 201
Sprechzeiten Mo. 16-18 Uhr
Do. 10-12 Uhr

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Freitag, 13. Januar 2023

Bestätigung eines autonomen Referenten

Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,

wir bitten um Bestätigung des neuen autonomen Referenten für die Belange der für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende Saad Shahriar, den wir zum 01.01.2023 ernannt haben, in der Sitzung des Studierendenparlaments am 30.01.2023. Für ihn scheidet Maj Giese aus dem fikuS-Referat aus.

Viele Grüße

Jacob und Gabriel